

## Antwort der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/8598 –

#### Verfolgung Andersdenkender in der Türkei

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Falle der Türkei stehen vor allem die zahllosen weiteren Verletzungen der Menschenrechte dem Beitritt zur EU im Wege. In jüngster Zeit ist dies an zwei Beispielen besonders deutlich geworden:

- Der kurdische Oppositionelle Cevat Soysal ist in Deutschland als asylberechtigt anerkannt worden. Nach seiner Entführung durch den türkischen Geheimdienst ist er in einem von vielen Beobachtern als unfair beschriebenen Prozess vor Gericht gestellt worden. Die Staatsanwaltschaft hat gegen ihn die Todesstrafe beantragt. Die Urteilsverkündung ist auf den 4. April 2002 vertagt worden.
- Das 2. Amtsgericht von Ankara hat am 13. Februar 2002 den Verband der alevitischen Vereine (ABKB) verboten. Dabei beruft sich das Gericht auf das Vereinsgesetz Nummer 2098, das in seinem Paragraphen 5 die „Verunglimpfung der Einheit des türkischen Volkes mit seinem Land und seines Volkes durch Aktivitäten im Namen einer Sprache, einer Rasse, einer Religion oder einer Ethnie“ unter Strafe stellt und in Paragraph 6 die Grundlage für ein Verbot von Vereinen enthält, die das Ziel haben, „eine andere Sprache oder Kultur außer der türkischen Sprache oder Kultur aufrechtzuerhalten“.

##### 1. Zum Verfahren gegen Cevat Soysal:

- a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtmäßigkeit des Verfahrens gegen Cevat Soysal?

Der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, hat im Anschluss an die Verhaftung von Cevat Soysal in Moldawien gegenüber seinem türkischen Amtskollegen wiederholt Besorgnis angesichts von Informationen über eine Misshandlung von Cevat Soysal zum Ausdruck gebracht. Der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, bat dabei um Aufklärung dieser Vorwürfe sowie strikte Beachtung menschenrechtlicher und rechtsstaatlicher Grundsätze. Der türkische Außenminister Ismail Cem hat dem Bundesminister des Auswärtigen,

Joseph Fischer, geantwortet, dass Cevat Soysal in der Untersuchungshaft korrekt und entsprechend den einschlägigen europäischen Standards behandelt worden sei. Im Übrigen hätten ihn unabhängige Mediziner untersucht und keine Anhaltspunkte für Misshandlungen feststellen können.

Der Prozess gegen Cevat Soysal wurde am 13. September 1999 vor dem Staatssicherheitsgericht in Ankara eröffnet und dauert an. Der nächste Verhandlungstermin ist für den 4. April 2002 angesetzt. Der Prozess wird von der Bundesregierung aufmerksam verfolgt. Anhaltspunkte für eine Missachtung der Vorschriften des türkischen Strafgesetzbuches und der türkischen Strafprozessordnung liegen der Bundesregierung gegenwärtig nicht vor.

- b) Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, und welche wird sie unternehmen, um Cevat Soysal Beistand zu leisten und ihn vor der Todesstrafe bzw. vor einer Verurteilung nach einem unfairen Prozess zu schützen?

Die Bundesregierung verfolgt das Strafverfahren gegen Cevat Soysal mit besonderer Aufmerksamkeit. Vertreter der deutschen Botschaft in Ankara waren zu jedem Prozesstermin anwesend und werden den Prozess weiter beobachten. Die deutsche Botschaft in Ankara ist darüber hinaus in regelmäßigem Kontakt zum Verteidiger von Cevat Soysal.

Die Bundesregierung hat sich ferner wiederholt gegenüber der türkischen Regierung für Cevat Soysal eingesetzt.

Eine konsularische Betreuung von Cevat Soysal durch deutsche Konsularbeamte ist aufgrund seiner türkischen Staatsangehörigkeit nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht möglich.

## 2. Zum Verbot des Verbandes der alevitischen Vereine:

- a) Was ist der Bundesregierung zu dem in der Vorbemerkung beschriebenen Verfahren über das in ihrer Antwort vom 17. Januar 2001 (Bundestagsdrucksache 14/8004) Ausgeführte hinaus bekannt?

Am 18. März 2002 hat der „Verband der Aleviten und Bektaschi Organisationen in der Form eines Kulturvereins“ (im weiteren „Verband“) gegen das am 3. März 2002 zugestellte Urteil des 2. Zivilgerichts Ankara vor dem Kassationsgerichtshof Revision eingelegt. Damit hat das Urteil noch keine Rechtskraft erlangt und entfaltet weder vereinsrechtlich für den Verband noch strafrechtlich für die einzelnen Gründungsmitglieder irgendeine Rechtswirkung. Da der Verband der schriftlichen Aufforderung durch die Sicherheitsdirektion Ankara, seine Satzung innerhalb von 30 Tagen zu ändern, nicht nachgekommen war, ist durch die Staatsanwaltschaft Ankara eine Klage zur Auflösung des Vereins gemäß Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 50 Abs. 2 des türkischen Vereinsgesetzes Nummer 2908 eingeleitet worden.

Das Gericht stützt sich bei seiner Urteilsbegründung auf die Stellungnahmen des Innenministeriums und des Amtes für Religiöse Angelegenheiten zu der grundlegenden Frage, ob die Satzungsziele des Verbandes mit Artikel 5 Abs. 6 des Vereinsgesetzes vereinbar seien. Gemäß Artikel 5 Abs. 6 Vereinsgesetz darf sich ein Verein nicht auf die Behauptung gründen, dass es in der Türkei Minderheiten gebe, die sich durch ihre Rasse, Religion, Konfession, Kultur oder Sprache voneinander unterscheiden.

Das Gericht äußert in seinem Urteil die Auffassung, dass die Lehre der Aleviten und Bektaschi eine Konfession und eine Kultur sei und die Bezeichnungen und Ziele in den Punkten 2 und 3 der Satzung gegen Artikel 5 Abs. 6 des Vereins-

gesetzes verstoßen. Anders lautende Beschlüsse des Kassationsgerichtshofes und eines Verwaltungsgerichts, die von der Verteidigung vorgelegt worden waren, sowie die Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Gründer des Verbandes führten zu keiner Korrektur bei der rechtlichen Beurteilung des vorliegenden Falles. Aus diesem Grund wurde beschlossen, den Verband gemäß Artikel 5 Abs. 6, Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 50 Abs. 2 des Vereinsgesetzes aufzulösen.

Die deutsche Botschaft in Ankara hält engen Kontakt zu den Rechtsanwälten des Verbandes und wird die Revisionsverhandlung beobachten. Der Verband rechnet mit einer Aufhebung des Urteils durch den Kassationsgerichtshof.

- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die diesem Verfahren zugrunde liegenden Bestimmungen der Paragraphen 5 und 6 des Vereinsgesetzes Nummer 2098?

Im Rahmen des so genannten zweiten Harmonisierungspakets zur Umsetzung der Verfassungsänderungen vom Oktober 2001 wird im türkischen Parlament über eine Änderung des Artikels 5 Abs. 6 Vereinsgesetz Nummer 2908 beraten. Die Bundesregierung begrüßt diese Initiative ausdrücklich als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Erfüllung der politischen Kriterien der EU-Beitrittspartnerschaft und zur weiteren Heranführung der Türkei an die EU. Die deutliche Kritik am Urteil des Zivilgerichts in der türkischen Presse und die Unterstützung, die Vertreter des Alevitenverbandes in den letzten Tagen öffentlich von höchster Ebene erfahren haben (u. a. Staatspräsident Ahmet Necdet Sezer, Parlamentspräsident Ömer Izgi und Stellvertretender Ministerpräsident Mesut Yilmaz) zeigen auch, dass die türkische Öffentlichkeit in diesem Bereich Reformen wünscht.

- c) Wie wird die Bundesregierung zum Schutz der Aleviten konkret tätig?

Die Bundesregierung setzt sich – gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union – dafür ein, dass den Aleviten, wie allen türkischen Bürgern, jene Rechte und Freiheiten garantiert werden, die in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgelegt sind. Darüber hinaus fordert sie von der Türkei die vollständige Garantie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Individuen, unabhängig von deren Weltanschauung oder Religion sowie die Weiterentwicklung der Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Rechts auf Religionsfreiheit. Bei Asylanträgen türkischer Bürger alevitischen Glaubens prüft das zuständige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den jeweiligen Einzelfall.

